



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2016 (126/BA)

Zusammenfassung

- Die Gesamthaftungen des Bundes für Kapital betragen mit Ende Dezember 2016 insgesamt rd. 100,9 Mrd. EUR und erhöhten sich damit im Vergleich zu dem im Bundesrechnungsabschluss (BRA) angegebenen Haftungsstand per 31. Dezember 2015 von 94,6 Mrd. EUR um 6,3 Mrd. EUR (6,6 %). Mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988¹ wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2015 eine gesetzliche Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG für Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen neu eingeführt. Der Haftungsstand für Kapital per 31. Dezember 2015 erhöht sich dadurch laut vorliegendem Bericht rückwirkend um 4,5 Mrd. EUR auf 99,1 Mrd. EUR, obwohl in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (995 d.B. XXV. GP) die erforderliche Schadloshaltung noch mit 1,5 Mrd. EUR beziffert und die Haftungsobergrenze daher nur um 2 Mrd. EUR erhöht wurde.
- Der Anstieg des Haftungsstandes 2016 ist insbesondere auf die Haftungsübernahme im Zusammenhang mit dem Rückkauf landesbehalteter Schuldtitel durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) iHv 8,3 Mrd. EUR zurückzuführen. Dem wirkt ein deutlicher Rückgang der Haftungen im Bereich der Ausfuhrförderung iHv 5,7 Mrd. EUR (-11,5 %) im Vergleich zum Vorjahr entgegen.

¹ Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundeshaftungsobergrenzenengesetzes, BGBl. I Nr. 13/2016



- Seit August 2016 beträgt für den Zeitraum 2015 bis 2018 die neue Gesamthaftungsobergrenze für Kapital gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) 197 Mrd. EUR. Mit der Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 wurde 2016 der revolvierende Haftungsrahmen für eine Schadloshaltung des Bundes um 2 Mrd. EUR angehoben. Die im Haftungsgesetz-Kärnten vorgesehene Haftungsermächtigung des BMF für Kreditoperationen des KAF bis zu 11 Mrd. EUR und die Erhöhung des FinStaG-Rahmens um 1,5 Mrd. EUR erforderten eine weitere Erhöhung des revolvierenden Rahmens um 12,5 Mrd. EUR auf 192,6 Mrd. EUR². Per 31. Dezember 2016 beträgt der Stand der Zusagen an übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen insgesamt 101,4 Mrd. EUR³ und liegt damit deutlich unter der gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 BHOG vorgesehenen Obergrenze von 194,5 Mrd. EUR⁴.
- Neben dem revolvierenden Haftungsrahmen sieht das BHOG eine Haftungsobergrenze von 2,5 Mrd. EUR für von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen vor. Aktuelle Daten für 2016 werden erst im Bundesrechnungsabschluss 2016 verfügbar sein. Die Ausnutzung dieser Haftungsobergrenze per 31. Dezember 2015 betrug rd. 1,1 Mrd. EUR bzw. 42,4 %.
- Der vorliegende Bericht weist den vorläufigen Stand der Bundeshaftungen per 31. Dezember 2016 nur für das Kapital, nicht jedoch für Zinsen und Kosten aus. Im Jahr 2015 betrug der Stand der Haftungen für Zinsen und Kosten laut BRA 8,2 Mrd. EUR.
- Gemäß österreichischem Stabilitätspakt 2012 sind auch die Länder verpflichtet, für Länder und Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Es kam dabei allerdings zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen. Ende 2016 haben sich Bund und Länder im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine Vereinheitlichung der Systeme auf Basis von Nominalbeträgen ohne Gewichtung und der Höhe der Steuereinnahmen geeinigt.

² Haftungsgesetz-Kärnten und Änderung des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes, des ABBAG-Gesetzes, des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 69/2016

³ Für die Ausnutzung der Haftungsobergrenze ist der Stand der Zusagen ausschlaggebend, er wird auf Basis der Kurse zum Zeitpunkt der Übernahme der Haftungen ermittelt.

⁴ Der Gesamtbetrag gemäß §1 Abs. 3 Z 1 BHOG setzt sich zusammen aus einem Gesamtbetrag von 1,877 Mrd. EUR an Kapital für abreifende Haftungen des Bundes gemäß Postsparkassengesetz 1969 und Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz und einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 192,623 Mrd. EUR an Kapital für alle übrigen Haftungen gemäß Abs. 2 Z 1.



Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgeschlossen. Das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ist ab 1. Jänner 2019 gleichzeitig mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden.

- Die im Rahmen des Sixpack Monitoring von der Statistik Austria für 2015 veröffentlichten Daten zu Eventualverbindlichkeiten zeigen für Österreich konsolidierte⁵ Staatshaftungen von 77,8 Mrd. EUR, davon werden rd. 43,3 Mrd. EUR vom Bund und etwas weniger als die Hälfte von Ländern (ohne Wien) (24,3 Mrd. EUR) und Gemeinden (10,2 Mrd. EUR) gehalten. Im Vorjahresvergleich sind die Haftungen um 8 Mrd. EUR auf 22,9 % des BIP zurückgegangen. Der Rückgang betraf insbesondere die Länder und Gemeinden, deren Haftungen sich im Gegensatz zum Bund überwiegend auf finanzielle Kapitalgesellschaften beziehen. Die Haftungen der Länder an diesen Sektor sind um 18,8 % auf 16,6 Mrd. EUR (insbesondere aufgrund des Rückgangs der Haftungen für die Landesbanken) und jene der Gemeinden um 20,8 % auf 6,9 Mrd. EUR gesunken, jene des Bundes um rd. 1 Mrd. EUR auf 2,5 Mrd. EUR angestiegen.
- Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes durch mehrere Berichte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert. Der vorliegende Bericht soll darlegen, dass die Haftungsübernahmen und der damit erreichte Haftungsstand den gesetzlichen Haftungsrahmen nicht überschreiten. Für ausführlichere Erläuterungen wird auf den BRA verwiesen. Aus Sicht des Budgetdienstes kann der BRA einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht der Verwaltung an den Budgetausschuss für die Budgetkontrolle nicht ersetzen. Der vorliegende Bericht enthält eine einleitende Vorbemerkung, wesentliche Entwicklungen, wie beispielsweise die Schadloshaltung gemäß Scheidemünzengesetz sollten jedoch ausführlicher dargestellt und erläutert werden.

Entwicklung der Haftungen

Die nachfolgende Tabelle und die Übersicht zeigen die Entwicklung der Bundeshaftungen seit 2012 und die anteilmäßige Verteilung der Bundeshaftungen des Jahres 2016 gegliedert nach Wirtschaftsbereichen.

⁵ Konsolidiert werden z.B. jene Exporthaftungen, die das gleiche Risiko versichern.



Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschaftsbereichen 2012 bis 2016

Haftungen des Bundes <i>in EUR</i>	2012		2013		2014		2015		2016		Veränderung 2015/2016		Veränderung 2012/2016	
		Anteil %		Anteil %		Anteil %		Anteil %		Anteil %		in %		in %
Ausführungsförderung	62.419.285.477	57,4	56.511.991.525	55,5	52.631.311.171	55,2	49.635.049.957	50,1	43.950.070.584	43,6	-5.684.979.373	-11,5	-18.469.214.893	-29,6
Öster. Kontrollbank AG - AusFG	34.852.137.328	32,0	31.363.409.445	30,8	28.467.220.713	29,9	26.209.873.086	26,4	22.753.836.635	22,6	-3.456.036.451	-13,2	-12.098.300.693	-34,7
Öster. Kontrollbank AG - AFFG	27.567.148.149	25,3	25.148.582.080	24,7	24.164.090.458	25,4	23.425.176.871	23,6	21.196.233.949	21,0	-2.228.942.922	-9,5	-6.370.914.200	-23,1
Infrastrukturbereich	25.019.255.308	23,0	26.028.897.098	25,6	26.193.018.168	27,5	25.875.140.410	26,1	25.030.405.153	24,8	-844.735.256	-3,3	11.149.846	0,0
ASFINAG	9.365.244.908	8,6	9.289.739.053	9,1	9.029.651.357	9,5	8.800.000.000	8,9	8.800.000.000	8,7	0	0,0	-565.244.908	-6,0
ÖBB Infrastruktur	13.320.724.530	12,2	14.365.000.000	14,1	15.215.000.000	16,0	15.215.000.000	15,3	14.215.000.000	14,1	-1.000.000.000	-6,6	894.275.470	6,7
ÖBB Eurofima	2.330.098.370	2,1	2.371.158.045	2,3	1.945.554.311	2,0	1.857.515.410	1,9	2.012.967.653	2,0	155.452.244	8,4	-317.130.716	-13,6
Schieneinfrastruktur (SCHIG)	3.187.500	0,0	3.000.000	0,0	2.812.500	0,0	2.625.000	0,0	2.437.500	0,0	-187.500	-7,1	-750.000	-23,5
Wirtschaftsförderung	2.189.276.003	2,0	1.597.268.293	1,6	1.249.209.613	1,3	1.194.652.379	1,2	1.188.357.439	1,2	-6.294.940	-0,5	-1.000.918.564	-45,7
Austria Wirtschaftsservice GmbH	947.694.388	0,9	921.671.541	0,9	848.642.874	0,9	824.678.145	0,8	833.867.771	0,8	9.189.626	1,1	-113.826.617	-12,0
Forschungsförderungs GmbH	106.297.113	0,1	95.300.623	0,1	88.610.286	0,1	75.027.148	0,1	81.321.417	0,1	6.294.269	8,4	-24.975.696	-23,5
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	160.225.265	0,1	188.007.840	0,2	237.169.219	0,2	294.947.086	0,3	273.168.251	0,3	-21.778.834	-7,4	112.942.986	70,5
Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz	975.059.237	0,9	392.288.289	0,4	74.787.235	0,1	0	0,0	0	0,0	-	-	-	-
Finanzmarkt	18.635.304.973	17,1	16.404.769.307	16,1	13.875.486.762	14,6	16.734.150.025	16,9	25.166.224.938	24,9	8.432.074.913	50,4	6.530.919.965	35,0
Interbankmarktstärkungsgesetz	7.410.590.841	6,8	3.093.786.899	3,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	-	-	-	-
Finanzmarktstabilitätsgesetz	3.947.614.956	3,6	3.198.588.489	3,1	3.445.198.411	3,6	7.368.105.839	7,4	7.404.194.999	7,3	36.089.161	0,5	3.456.580.044	87,6
Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K) ^{*)}	-	-	1.484.582.083	1,5	1.281.322.535	1,3	681.480.200	0,7	651.703.006	0,6	-29.777.194	-4,4	-	-
Haftungsgesetz-Kärnten	-	-	-	-	-	-	-	-	8.299.440.017	8,2	-	-	-	-
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	7.277.099.176	6,7	8.627.811.835	8,5	9.148.965.816	9,6	8.684.563.987	8,8	8.810.886.916	8,7	126.322.929	1,5	1.533.787.740	21,1
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	559.741.778	0,5	1.224.455.861	1,2	1.351.306.321	1,4	5.700.215.862	5,7	5.544.518.055	5,5	-155.697.808	-2,7	4.984.776.277	890,5
Scheidemünzengesetz 1988 ^{**)}	-	-	-	-	-	-	4.516.218.831	4,6	4.629.361.668	4,6	113.142.836	2,5	-	-
Europäische Investitionsbank	66.098.753	0,1	70.242.250	0,1	60.037.252	0,1	67.866.383	0,1	73.435.338	0,1	5.568.955	8,2	7.336.585	11,1
Bundesmuseen	155.363.211	0,1	897.855.684	0,9	1.032.105.162	1,1	841.928.941	0,8	636.035.333	0,6	-205.893.608	-24,5	480.672.122	309,4
Atomhaftung (Forschungszentrum Seibersdorf)	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	121.800.000	0,1	0	0,0	0	0,0
Erdöl-Lager GmbH	216.322.068	0,2	134.408.602	0,1	137.225.549	0,1	152.284.264	0,2	83.806.686	0,1	-68.477.578	-45,0	-132.515.382	-61,3
Agrarinvestitionskredite	4.234	0,0	1.435	0,0	61	0,0	0	0,0	0	0,0	-	-	-	-
Energieanleihen	153.512	0,0	147.889	0,0	138.297	0,0	117.443	0,0	79.029	0,0	-38.413	-32,7	-74.483	-48,5
Gesamtsumme	108.822.863.538	100,0	101.767.382.084	100,0	95.300.332.036	100,0	99.139.208.633	100,0	100.879.576.169	100,0	1.740.367.536	1,8	-7.943.287.369	-7,3

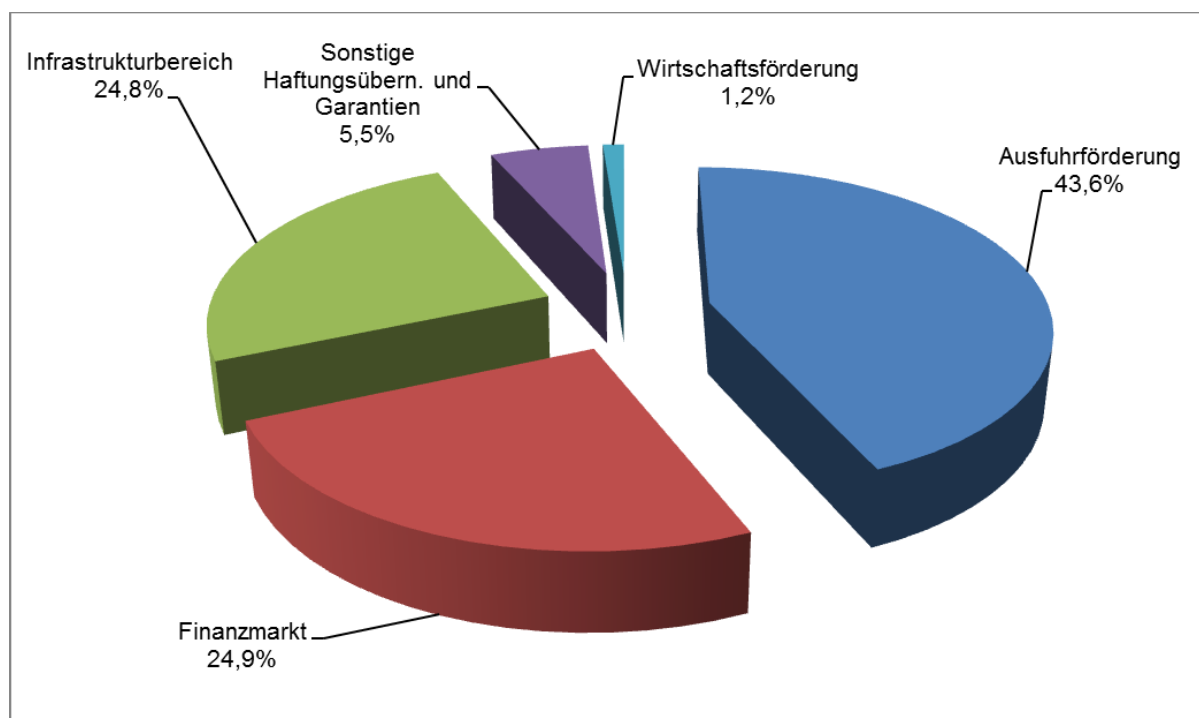
*) erst 2013 in BRA aufgenommen

**) Scheidemünzengesetz 1988: Haftungen, davon Kapital rückwirkend mit 31. Dezember 2015

Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2012 bis 2016; eigene Darstellung

Bundeshaftungen 2016 nach Wirtschaftsbereichen

Aufteilung der Bundeshaftungen 2016 nach Wirtschaftsbereichen



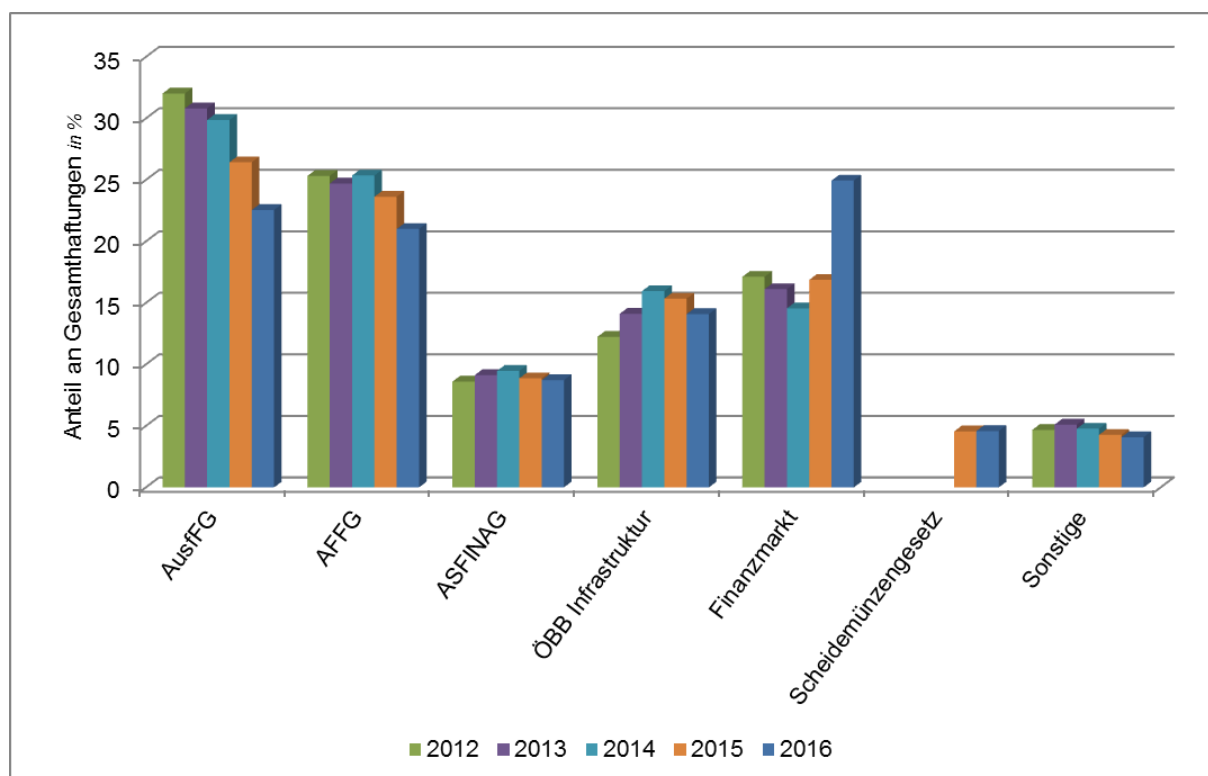
Quelle: BMF Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen 2016

Den größten Anteil an der Gesamthaftung bilden Bundeshaftungen in Zusammenhang mit der Förderung des Außenhandels (43,6 %), der jedoch im Vorjahresvergleich neuerlich deutlich zurückging. Auch die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, Eurofima und ASFINAG) (24,8 %) gingen 2016 anteilmäßig weiter zurück. Der Anteil der Bundeshaftungen in Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzmärkte stieg 2016 von 16,9 % auf rd. ein Viertel der gesamten Haftungen, weil zu den Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) die Haftungen gemäß Haftungsgesetz-Kärnten hinzukamen. Ein deutliches Wachstum verzeichnen auch die Sonstigen Haftungsübernahmen, dies ist auf die Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG für Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen zurückzuführen.

Die Aufteilung der Bundeshaftungen auf die wesentlichen gesetzlichen Haftungsinstrumente und die Entwicklung im Zeitverlauf ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.



Bundshaftungen nach Haftungsinstrumenten



Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundshaftungen 2012 bis 2016

Nachfolgend werden aufgrund der hohen absoluten Steigerungen zunächst die Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz und gemäß Haftungsgesetz-Kärnten (unter „Finanzmarkt“) dargestellt.

Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz

Rückwirkend zum 31. Dezember 2015 wurde mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988 eine gesetzliche Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG für Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen eingeführt. Die dafür vorgesehenen Vorsorgen der Münze Österreich AG in Form einer Rücklösungsrücklage iHv 403,2 Mio. EUR und einer Gewährleistungsrückstellung iHv 33,1 Mio. EUR wurden aufgrund einer gesetzlichen Beschränkung zur Bildung von Rücklagen vollständig aufgelöst und sind 2016 als Dividende einmalig größtenteils dem Bund zugeflossen.⁶ Laut vorliegendem Bericht ist die gesetzliche Haftung mit der Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen, welche von der Münze Österreich AG ausgegeben wurden, begrenzt. Die

⁶ siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Scheidemünzengesetz 1988 und Bundshaftungsbergengesetz](#)



Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG besteht nur, wenn die Rücklöseverpflichtungen von der Münze Österreich AG nicht aus den mit den Scheidemünzen im Zusammenhang stehenden Erlösen gedeckt werden können. Sie bezieht sich auf alle noch nicht rückgelösten auf Schilling und Groschen bzw. Euro und Cent lautenden Münzen und betrifft sowohl „Umlaufmünzen“ als auch „Sammelermünzen“. Der Haftungsstand des Bundes per 31. Dezember 2015 belief sich auf 4,5 Mrd. EUR und hat sich per 31. Dezember 2016 um 2,5 % auf 4,6 Mrd. EUR erhöht.

Im Jänner 2016 wurde in den Erläuterungen zur Änderung des Scheidemünzengesetz 1988 und das Bundeshaftungsobergrenzengesetz (RV 995 d.B XXV. GP) eine Schadloshaltung iHv 1,5 Mrd. EUR als Begründung für die Erhöhung des Haftungsrahmens um 2 Mrd. EUR angegeben. Der Rechnungshof kritisierte im Zuge des Begutachtungsverfahrens die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Gründe für die Erhöhung der Haftungsobergrenze. Laut BRA 2015 übernahm der Bund mit 31. Dezember 2015 eine Schadloshaltung iHv 1,5 Mrd. EUR, die dem damaligen Münzumsatz entsprach. Der Haftungsstand für die Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gemäß Scheidemünzengesetz 1988 zum 31. Dezember 2015 konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des BRA 2015 nicht eindeutig bekannt gegeben werden. Dies wurde damit begründet, dass bislang die Rücklösungen österreichischer Euro-Münzen nicht gesondert erfasst wurden. Zur Zeit der Erstellung des BRA 2015 war das BMF in Gesprächen mit der Münze Österreich AG und der OeNB um die bestmögliche Vorgangsweise zur Erhebung des Haftungsstandes zu ermitteln. Nähere Erläuterungen zu dem im Vergleich zur Regierungsvorlage deutlich höheren Haftungsstand iHv 4,6 Mrd. EUR sind im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Haftungen gemäß Haftungsgesetz-Kärnten

Im Rahmen des Rückkaufs landesbehafteter Schuldtitel der HETA gemäß FinStaG durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF) wurde vom Bund eine Haftung gemäß Haftungsgesetz-Kärnten für eine 2032 fällige Null-Kupon-Schuldverschreibung iHv 10,3 Mrd. EUR übernommen. Laut Haftungsbericht wurde bis zum 31. Dezember 2016 vom KAF von dieser behafteten Null-Kupon-Schuldverschreibung ein Nominale von 2,0 Mrd. EUR rückgekauft. Damit hat sich die Bundeshaftung in diesem Ausmaß auf 8,3 Mrd. EUR verringert.



Ausfuhrförderung

Mit insgesamt 43,6 % stellen die Exporthaftungen den größten Haftungsbereich des Bundes dar. Ökonomisch betrachtet konsolidieren sich die Haftungen der Exportförderung allerdings weitgehend⁷, die Haftungen des Bundes für Kreditoperationen der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) werden mit jenen im Rahmen der Exportfinanzierung (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz) annähernd saldiert. Der Haftungsstand beider Exportförderungsinstrumente sank seit 2012 kontinuierlich (2012: 62,4 Mrd. EUR, 2016: 44,0 Mrd. EUR). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte er sich insgesamt um 11,5 %, im Bereich des Ausfuhrförderungsverfahrens (AusFG) sank der Haftungsstand sogar um 13,2 % auf 22,8 Mrd. EUR.

Infrastrukturbereich

Die Haftungen für Infrastrukturinvestitionen belaufen sich 2016 auf 25,0 Mrd. EUR (24,8 % der Gesamthaftungen des Bundes) und sind im Vorjahresvergleich um 3,3 % gesunken. Den größten Anteil machen dabei die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG aus, die mit 14,2 Mrd. EUR (14,1 % der Gesamthaftungen) im Vergleich zum Vorjahr um 1 Mrd. EUR zurückgegangen sind. Im Bericht findet sich dazu keine Erläuterung. Die Haftungen für die ASFINAG bleiben 2016 mit 8,8 Mrd. EUR konstant. Bei der ÖBB Eurofima ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 155,5 Mio. EUR (+8,4 %) auf rd. 2,0 Mrd. EUR. Die Haftungen werden zum Zweck der Finanzierung von Personenverkehr-Rollmaterial und Lokomotiven übernommen.

Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Die Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte steigen im Jahresverlauf 2016 durch die Übernahme von Haftungen gemäß Haftungsgesetz-Kärnten um 8,4 Mrd. EUR bzw. 50,4 % auf 25,2 Mrd. EUR an und belaufen sich damit Ende 2016 auf 24,9 % der Gesamthaftungen des Bundes.

⁷ Auf Basis des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusFG) haftet der Bund gegenüber dem Exporteur in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner. Die OeKB als Exportkreditagentur verlangt für den Exportkredit die Abtretung der Haftungsansprüche und der zugrunde liegenden Exportförderung. Durch das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) übernimmt der Bund Haftungen zugunsten der Gläubiger der OeKB für Kreditoperationen im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung. Damit sind aus Sicht der OeKB die Mittelaufnahme und die Mittelvergabe besichert, für den Bund kann ein Einzelfallrisiko nur einmal schlagend werden.



Der Bestand an Haftungen gemäß FinStaG ist Ende 2016 mit 7,4 Mrd. EUR nur geringfügig (0,5 %) höher als 2015. Das Jahr 2015 verzeichnete einen starken Anstieg der Haftungen gemäß FinStaG für die KA Finanz AG (+1,5 Mrd. EUR) und für die Besicherung der vertraglichen Ansprüche des Käufers des SEE-Netzwerks gegenüber der HETA Asset Resolution AG (HETA) (+1,7 Mrd. EUR). Der vorliegende Bericht enthält keine näheren Ausführungen zu den Haftungen gemäß FinStaG. Laut dem gesonderten Bericht gemäß § 6 FinStaG wurden im Jahr 2016 keine Haftungsübernahmen getätigt, es kam lediglich zur Inanspruchnahme der Garantie des Bundes für eine im Dezember 2016 fällige Zinszahlung auf die HETA Nachranganleihe 2012 bis 2022 iHv 23,8 Mio. EUR. Die Zahlungsverpflichtung des Bundes aus dieser Garantie für die Nachranganleihe im Nominale von 1. Mrd. EUR samt zukünftigen Zinszahlungen geht auf den FMA Mandatsbescheid vom April 2016 zurück.

Laut Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz kann Österreich Haftungen bis zu 21,6 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten für Finanzierungen der European Financial Stability Facility (EFSF) übernehmen, die Anleihen zur Unterstützung einzelner Euroländer (Irland, Portugal und Griechenland) begibt. Vom Bund wurden 2016 Haftungen iHv insgesamt 528,4 Mio. EUR übernommen. Die Ausnützung an Kapital betrug 8,8 Mrd. EUR und ist damit im Vorjahresvergleich geringfügig um 1,5 % angestiegen.

Neben Haftungen bergen auch Beteiligungen mit abrufbarem Stammkapital, die nicht Gegenstand dieses Berichts sind, Eventualrisiken. Österreich hat sich 2012 an der internationalen Finanzinstitution ESM beteiligt. Von 700 Mrd. EUR Stammkapital sind 80 Mrd. EUR direkt einzuzahlen, 620 Mrd. EUR stellen genehmigtes Rufkapital dar, das unter bestimmten Voraussetzungen abgerufen werden kann. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt 2,2 Mrd. EUR, wovon 2014 die letzte Rate iHv 445,3 Mio. EUR einbezahlt wurde. Das Rufkapital für Österreich beträgt 17,3 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für Österreich ein maximales ESM-Risiko am genehmigten Stammkapital iHv 19,5 Mrd. EUR.

Weitere sonstige Haftungen

Der Anteil der Haftungen für den Bereich der Wirtschaftsförderung ist mit 1,2 % der gesamten Bundeshaftungen 2016 vergleichsweise niedrig. Die Haftungen für die Wirtschaftsförderung sind im Vorjahresvergleich geringfügig um 0,5 % bzw. 6,3 Mio. EUR zurückgegangen. Während die Haftungen der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) im Vergleich zum Vorjahr um 8,4 % auf 81,3 Mio. EUR und der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach dem Garantie- und KMU-Gesetz um 1,1 % auf 833,9 Mio. EUR zunahm, ging der Stand der Haftungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) um 7,4 % auf 273,2 Mio. EUR zurück.



Die verbliebenen Haftungen aus dem Postsparkassengesetz gingen um 4,4 % auf 651,7 Mio. EUR zurück. Der Bund haftet weiters für Leihgaben an Bundesmuseen mit einem Betrag von 636,0 Mio. EUR.

Haftungsobergrenzen

Bundesebene

Für Haftungen des Bundes und der Länder (Länder auch für Gemeinden) sind aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum festzulegen. Diese Vorgabe wurde im Bundesbereich mit dem BHOG umgesetzt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haftungsrahmen des Bundes gemäß dem BHOG auf:

Entwicklung der Haftungsrahmen im Bundeshaftungsobergrenzengesetz

in Mio. EUR	Zeitraum 2015 - 2018			
	Budgetbegleitgesetz 2014	Budgetbegleitgesetz 2016	Änderung des Scheide- münzengesetzes 1988	Haftungsgesetz- Kärnten
Haftungsrahmen für abreifende Haftungen	1.877	1.877	1.877	1.877
Revolvierender Haftungsrahmen	178.123	178.123	180.123	192.623
Haftungsobergrenze für außerbudgetäre Einheiten	900	2.500	2.500	2.500
Gesamt	180.900	182.500	184.500	197.000

Quellen: Novelle BGBl. I Nr. 144/2015, Novelle BGBl. I Nr. 13/2016, Novelle BGBl. I Nr. 69/2016, eigene Darstellung

Im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018 darf der jeweils ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes 197 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Das BHOG unterscheidet folgende drei Haftungsrahmen: Ein Rahmen iHv rd. 1,9 Mrd. EUR für Haftungen, die auf Sondergesetzen (ÖIAG-Anleihegesetz, Postsparkassengesetz) beruhen, der kontinuierlich abreift. Der zweite Haftungsrahmen iHv 192,6 Mrd. EUR ist revolvierend ausnutzbar und für alle übrigen Haftungen des Bundes heranzuziehen. Das BHOG umfasst eine dritte Haftungsobergrenze iHv 2,5 Mrd. EUR für die dem Sektor Staat zugehörigen außerbudgetären Einheiten des Bundes.

Mit der Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des BHOG vom März 2016 wurde für die Schadloshaltung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG der im BHOG festgelegte revolvierende Haftungsrahmen um 2 Mrd. EUR erhöht.



Mit dem Haftungsgesetz-Kärnten wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, ein Memorandum of Understanding (MoU) mit Gläubigern der HETA zum Rückkauf landesbehafteter Schuldtitel umzusetzen. Dieses MoU sieht u.a. die Möglichkeit vor, landesbehaftete Schuldtitel gegen vom KAF emittierte Nullkupon-Inhaberschuldverschreibungen zu tauschen, die mit einer Bundesgarantie ausgestattet sind. Dazu wurde der Bundesminister für Finanzen gesetzlich ermächtigt, Haftungen für Kreditoperationen des KAF iHv 11 Mrd. EUR zu übernehmen. Für einen Teil der Finanzierung des KAF wurde weiters die Möglichkeit der Gewährung eines Gesellschafterzuschusses oder die Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der ABBAG geschaffen, dafür wurde der Rahmen des FinStaG um 1,5 Mrd. EUR auf 23,5 Mrd. EUR angehoben. Die Haftungsermächtigung für die Kreditoperationen des KAF und die Erhöhung des Rahmens des FinStaG iHv 1,5 Mrd. EUR erforderten im BHOG eine entsprechende Erhöhung der Obergrenze um 12,5 Mrd. EUR auf 192,6 Mrd. EUR für sämtliche vom Bundesminister für Finanzen übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen.

Per 31. Dezember 2016 beträgt der Stand der Zusagen an übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen insgesamt 101,4 Mrd. EUR⁸ und liegt damit deutlich unter der gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 BHOG vorgesehenen Obergrenze von 194,5 Mrd. EUR.

Darstellung im Bundeshaushalt

Der RH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Gesamthaftungsobergrenzen des BHOG Zinsen und Kosten außer Acht lassen und dass daher die Auswirkungen aus der Übernahme von Haftungen im Bundeshaushalt unzureichend dargestellt werden. Auch der vorliegende Bericht weist lediglich den vorläufigen Haftungsstand an Kapital ohne die Haftungen für Zinsen und Kosten per 31. Dezember 2016 aus. Laut dem BRA 2015 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen im Vorjahr 102,8 Mrd. EUR und war damit unter Einrechnung von Haftungen für Zinsen und Kosten um 8,2 Mrd. EUR höher als die Haftungen nur für das Kapital iHv 94,6 Mrd. EUR. Die rückwirkende Erhöhung des Haftungsstandes durch die Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der Münze Österreich AG für Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen iHv 4,5 Mrd. EUR ist darin noch nicht berücksichtigt.

⁸ Für die Ausnutzung der Haftungsobergrenze ist der Stand der Zusagen ausschlaggebend, er wird auf Basis der Kurse zum Zeitpunkt der Übernahme der Haftungen ermittelt.



Der RH hat weiters auf die Erhöhung von Haftungen in Fremdwährungen durch Kurswertänderungen hingewiesen und im BRA 2014⁹ festgehalten, dass der Bund zur Finanzierung der AFFG Anleihen in Euro begab, die die OeKB in Schweizer Franken konvertierte, um die Realisierung jenes Wechselkursrisikos zu verhindern, das sich aus dem CHF-Engagement ergab. Das BMF und die OeKB vermieden durch Übertragung bzw. Verlängerung auf neue Kreditoperationen die budgetwirksame Realisierung von Wechselkursverlusten der Kursrisikogarantien des Bundes. Daraus ergab sich ein Kursrisiko, das in den Abschlussrechnungen des Bundes nicht ausgewiesen war. Durch eine Novelle der diesbezüglichen RLV-Bestimmung (§ 15 RLV 2013) ist ab dem Jahr 2016 vom BMF nunmehr ein Risikobericht zu den aus den Haftungen des Bundes gesetzlich oder vertraglich resultierenden Zahlungsverpflichtungen in heimischer und/oder fremder Währung für das vergangene Finanzjahr zu erstellen ist.

Laut den Angaben im Zahlenteil zum BRA 2015 beläuft sich das inhärente Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß AFFG gegenüber der OeKB für Kreditoperationen in fremder Währung zum Stichtag 31. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellung auf 4,3 Mrd. EUR. Bei diesem Betrag handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten resultierend aus Haftungsübernahmen, eine Zahlungsverpflichtung entsteht erst dann, wenn die Haftung schlagend wird. Die Rückstellungen für Haftungen im Bereich der Kursrisikogarantien gemäß AFFG wurden 2015 um 230,2 Mio. EUR auf 884,6 Mio. EUR erhöht. Die Höhe der Rückstellung für Kursrisikogarantien gemäß AFFG wurde für 2015 auf Basis eines 6-jährigen Durchschnitts (2012 bis 2017) berechnet. Der nunmehrige 6-jährige Durchschnittswert (4 Jahre Vergangenheit, 2 Jahre Zukunft) berücksichtigt erstmals vorgesehene Kapitalabrechnungen und eine damit verbundene höhere Inanspruchnahme der Kursrisikogarantie.

⁹ BRA 2014, Textteil Band 1, Seite 313



Entwicklung der Haftungen außerbudgetärer Einheiten

Neben dem revolvierenden Haftungsrahmen sieht das BHOG eine Haftungsobergrenze von 2,5 Mrd. EUR für von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen vor. Diese Haftungsobergrenze wurde Ende 2015 mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 erhöht, um die Haftungen hinzugekommener außerbudgetärer Rechtsträger, wie z.B. der KA Finanz AG, der HETA und der Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) berücksichtigen zu können. Die Haftungsvolumina der außerbudgetären Einheiten des Bundes belaufen sich per 31. Dezember 2015 auf 1,1 Mrd. EUR und sind damit im Vergleich zu 2014 um 866,0 Mio. EUR angestiegen.

Haftungen außerbudgetärer Einheiten

	2014	2015	Anteil von Gesamt in %
<i>in Mio. EUR, gerundet</i>			
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		729,92	68,86
KA Finanz AG		726,17	68,51
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH		3,75	0,35
Erziehung und Unterricht		148,20	13,98
Universität Linz	138,42	134,09	12,65
Montanuniversität Leoben	8,83	8,53	0,80
Universität Innsbruck	3,30	3,80	0,36
Universität für Bodenkultur Wien	1,64	1,08	0,10
Technische Universität Graz	0,52	0,49	0,05
Universität Wien		0,22	0,02
Universität Klagenfurt	0,13		0,00
Medizinische Universität Wien	0,10		0,00
Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		83,22	7,85
ÖBB-Infrastruktur AG		58,44	5,51
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH		24,79	2,34
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen		48,00	4,53
ÖBB-Personenverkehr AG		48,00	4,53
Forschung und Entwicklung		38,65	3,65
Österreichische Akademie der Wissenschaften		26,27	2,48
GMI-Gregor Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH		8,81	0,83
IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH		3,52	0,33
Institute of Science and Technology - Austria		0,04	0,00
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung		10,00	0,94
Bundestheater-Holding GmbH	10,00	10,00	0,94
Werbung und Marktforschung		1,22	0,12
Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH	1,97	1,22	0,12
Österreich Werbung	0,02		0,00
Grundstück- und Wohnungswesen		0,60	0,06
ARE Austrian Real Estate GmbH		0,60	0,06
Sonstiges Sozialwesen a. n. g.		0,14	0,01
Österreichischer Integrationsfonds		0,14	0,01
weitere Haftungen/Eventualverbindlichkeiten	29,00	-	-
Summe	193,91	1.059,94	-

Quellen: Bericht an den Budgetausschuss des Nationalrates betreffend Haftungsübernahmen von außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß § 2 Abs. 3 BHOG 2014, BRA 2015



Mit rd. 726,2 Mio. EUR bzw. 68,5 % entfiel der größte Anteil der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen auf die KA Finanz AG, rd. 134,1 Mio. EUR gehen auf die Universität Linz zurück, danach folgen die ÖBB-Infrastruktur AG (58,4 Mio. EUR) und die ÖBB-Personenverkehr AG (48,0 Mio. EUR). Die Ausnutzung der Haftungsobergrenze per 31. Dezember 2015 betrug damit 42,4 %. Aktuelle Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten für 2016 werden erst im BRA 2016 verfügbar sein. Die Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen im BHOG über die Haftungsübernahmen der außerbudgetären Einheiten wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2016 gestrichen¹⁰.

Länder und Gemeinden

Für Haftungen des Bundes und der Länder (Länder auch für Gemeinden) sind aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum festzulegen. Es kam dabei allerdings zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen. Ende 2016 haben sich Bund und Länder im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen auf eine Vereinheitlichung der Systeme auf Basis der Höhe der Steuereinnahmen geeinigt. Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgeschlossen. Das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ist ab 1. Jänner 2019 gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Anwendung der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden.

Die neuen Obergrenzen für die Haftungen sollen auf Basis folgender Berechnungsformeln ermittelt werden:

- Bund: $HOG(t) = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16}^{11}(t-2) \times 175\%$
- Länder $HOG(t) = \text{Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93}^{12}(t-2) \times 175\%$
- Gemeinden $HOG(t) = \text{Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93}(t-2) \times 75\%$

¹⁰ BGBl. I Nr. 144/2015

¹¹ (Öffentliche Abgaben) des Bundesfinanzgesetzes

¹² gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung der Gebietskörperschaft: Abschnitt 92: öffentliche Abgaben (eigene Steuern und Ertragsanteile), Abschnitt 93: Landesumlagen



Die Anrechnung der Haftungen auf die Haftungsobergrenze erfolgt mit dem Nominalbetrag ohne Risikogewichtung. Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die EU-Methodik auf Basis der EU-Richtlinie 85/2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten angewendet. Auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sollen einerseits ein zu hohes Risiko durch überhöhte Haftungsstände und andererseits Doppelzahlungen für gleiche Risiken (z.B. bei der Ausfuhrförderung) vermieden werden.

Die Berechnungsformel der neuen Haftungsobergrenze würde für das Jahr 2017 eine Obergrenze für den Bund von rd. 88 Mrd. EUR ergeben. Die von der Statistik Austria veröffentlichten Daten zu Eventualverbindlichkeiten zeigen im Jahr 2015 für Österreich konsolidierte Staatshaftungen von 77,8 Mrd. EUR, davon entfallen rd. 43,3 Mrd. EUR auf den Bund (siehe nachfolgenden Abschnitt).

Durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist die neue Haftungsobergrenze nicht direkt aus den Nominalwerten ableitbar und daher auch nicht mit jener des BHOG vergleichbar. Im Berichtswesen sollte daher ab der Wirksamkeit der Neuregelung neben der Haftungsobergrenze auch die Ermittlung der relevanten Haftungsstände (Ermittlungsgrundlage und -methode) transparent dargestellt werden.



EU Monitoring der Haftungen des Sektor Staat

Laut Sixpack ist im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU ein Monitoring verschiedener Fiskalindikatoren durch die Statistik Austria vorgesehen, dies umfasst auch die Staatshaftungen.

Haftungen des Sektor Staat und dessen Subsektoren

Stand an Haftungen (der Kategorie "One-off guarantees")	2012	2013	2014	2015
	<i>in % des BIP</i>			
Haftungen des Sektors Staat, S.13	38,4	33,4	26,0	22,9
	<i>in Mio. EUR</i>			
Haftungen des Sektors Staat, S.13	121.650	107.872	85.756	77.824
an nicht finanzielle Sektoren	65.358	61.147	55.188	51.903
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>10.958</i>	<i>12.944</i>	<i>12.848</i>	<i>12.330</i>
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	56.291	46.725	30.568	25.921
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>33.459</i>	<i>28.811</i>	<i>14.954</i>	<i>11.631</i>
<i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i>	<i>6.384</i>	<i>3.156</i>	<i>100</i>	<i>1.700</i>
Bund S.1311	58.309	51.660	44.915	43.261
an nicht finanzielle Sektoren	50.191	46.950	43.473	40.812
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>10.124</i>	<i>10.064</i>	<i>9.720</i>	<i>9.447</i>
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	8.118	4.710	1.441	2.449
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>1.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i>	<i>6.384</i>	<i>3.156</i>	<i>100</i>	<i>1.700</i>
Länder (ohne Wien) S.1312	49.200	44.081	28.551	24.314
an nicht finanzielle Sektoren	9.198	8.824	8.164	7.767
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>435</i>	<i>413</i>	<i>524</i>	<i>619</i>
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	40.002	35.257	20.386	16.547
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>32.459</i>	<i>28.811</i>	<i>14.169</i>	<i>10.823</i>
Gemeinden (inkl. Wien) S.1313	14.141	12.131	12.290	10.248
an nicht finanzielle Sektoren	5.969	5.372	3.550	3.324
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>399</i>	<i>2.466</i>	<i>2.604</i>	<i>2.264</i>
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	8.171	6.758	8.741	6.925
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>786</i>	<i>808</i>

Quelle: Statistik Austria, Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich; Stand 22. September 2016

Das Ausmaß der konsolidierten Staatshaftungen betrug laut Statistik Austria Ende 2015 rd. 77,8 Mrd. EUR oder 22,9 % des BIP. Im Vergleich zu den Daten im Haftungsbericht und im BRA wird der Haftungsstand durch die Konsolidierung deutlich reduziert. Der Rückgang um 8 Mrd. EUR oder 3,1 %-Punkte gegenüber 2014 war beim Bund durch das Auslaufen der Haftungen im Rahmen des Interbankmarktstabilitätsgesetzes zur Liquiditätsstärkung nach der Finanzkrise und bei den Ländern durch den Rückgang der Haftungen für finanzielle Kapitalgesellschaften bedingt.



Von den konsolidierten Staatshaftungen iHv 77,8 Mrd. EUR werden rd. 43,3 Mrd. EUR vom Bund und etwas weniger als die Hälfte von Ländern (ohne Wien) (24,3 Mrd. EUR) und Gemeinden (10,2 Mrd. EUR) gehalten. Der Rückgang betraf insbesondere die Länder und Gemeinden, deren Haftungen sich im Gegensatz zum Bund überwiegend auf finanzielle Kapitalgesellschaften beziehen. Die Haftungen der Länder an diesem Sektor sind um 18,8 % auf 16,6 Mrd. EUR und jene der Gemeinden um 20,8 % auf 6,9 Mrd. EUR gesunken, jene des Bundes um rd. 1 Mrd. EUR auf 2,5 Mrd. EUR angestiegen.¹³

Auf EU-Ebene veröffentlichte die Europäische Kommission Daten aller EU-Mitgliedsstaaten zu Eventualverbindlichkeiten und notleidenden Krediten auf der Eurostat-Webseite. Österreich wies 2015 mit 22,9 % des BIP (2014: 26,5 %) nach Finnland mit 28,3 % und Griechenland mit 27,8 % die dritthöchsten öffentlichen Haftungen des Staatssektors auf.¹⁴

Berichtspflichten und -format

Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes durch mehrere Berichte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert. Laut BHG 2013 hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss binnen einem Monat nach Ablauf jedes Finanzjahres über die Übernahme von Bundeshaftungen zu berichten. Die eingegangenen Haftungen gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz, dem Finanzmarktstabilitätsgesetz und dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz werden gesondert und in einem höheren Detaillierungsgrad dem Hauptausschuss des Nationalrates berichtet. Im BRA sind der Gesamthaftungsrahmen und der Ausnützungsstand des Bundes und der außerbudgetären Einheiten auszuweisen.

Der vorliegende Bericht weist die im Jahr 2016 übernommenen Bundeshaftungen aus. Ziel des Berichts ist es, darzulegen, dass die Haftungsübernahmen nicht den gesetzlichen Haftungsrahmen überschreiten. Für ausführlichere Erläuterungen wird auf den BRA verwiesen. Aus Sicht des Budgetdienstes kann der BRA einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht an den Budgetausschuss für die begleitende Budgetkontrolle nicht ersetzen. Die wesentlichen Entwicklungen sollten ausreichend dargestellt und erläutert werden. Im laufenden Bericht fehlen solche Erläuterungen z.B. für die Schadloshaltung gemäß Scheidemünzengesetz.

¹³ Die Vorjahreswerte der Länder und Gemeinden wurden korrigiert.

¹⁴ Eurostat weist in ihrer Presseaussendung auf länderspezifische Besonderheiten und eine dadurch resultierende schwierige Vergleichbarkeit hin. Link: <http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-press-releases/-/2-30012017-AP>